

Inhalt



Geschäftsgeheimnis versus Whistleblower

Der Rat der Europäischen Union hat Ende Mai eine Richtlinie mit Regeln für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von EU-Unternehmen angenommen. Für deutsche Unternehmen verbessert sich damit einerseits der Geheimnisschutz. Andererseits müssen sie aber auch neue Anforderungen erfüllen und zum Beispiel selbst Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen. Zudem steht das neue Regelwerk im Hinblick auf sogenannte Whistleblower in der Kritik. Jörg Bielefeld erklärt, auf welche Veränderungen sich Compliance-Verantwortliche gefasst machen müssen.



Prüfung von Risikomanagementsystemen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat im Frühjahr den Entwurf eines Prüfungsstandards zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen „IDW EPS 981“ veröffentlicht. Markus Link und Dr. Antonia Steßl erklären die Elemente dieses Standards.



Versicherungsbranche muss bei Compliance nachrüsten

Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Schadensregulierung durch Versicherungsmakler zeigt, wie groß der Nachholbedarf der Versicherungsbranche im Bereich Compliance ist.



Compliance im Lebensmittelunternehmen

Ende Juni veranstaltete die Wirtschaftskanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin in Kooperation mit der dfv Mediengruppe ein Tagesseminar zu „Compliance im Lebensmittelunternehmen“.

Aufmacher

2 Geschäftsgeheimnis versus Whistleblower

Der Rat der Europäischen Union hat Ende Mai eine Richtlinie mit Regeln für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von EU-Unternehmen angenommen.

Praxis

4 Prüfung von Risikomanagementsystemen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat im Frühjahr den Entwurf eines Prüfungsstandards zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen „IDW EPS 981“ veröffentlicht.

Recht

5 Versicherungsbranche muss bei Compliance nachrüsten

Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Schadensregulierung durch Versicherungsmakler enthält schon im versicherungsrechtlichen Bereich einigen Sprengstoff.

Veranstaltungen

7 Compliance im Lebensmittelunternehmen

Karriere

8 Personalwechsel

Geschäftsgeheimnis versus Whistleblower

Der Rat der Europäischen Union hat Ende Mai eine Richtlinie mit Regeln für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von EU-Unternehmen angenommen. Für deutsche Unternehmen verbessert sich damit einerseits der Geheimnisschutz. Andererseits müssen sie aber auch neue Anforderungen erfüllen und zum Beispiel selbst Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen. Zudem steht das neue Regelwerk im Hinblick auf sogenannte Whistleblower in der Kritik. Jörg Bielefeld erklärt, auf welche Veränderungen sich Compliance-Verantwortliche gefasst machen müssen.



Geheim sind nur solche Informationen, die im Unternehmen besonderen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen.

Grundsätzlich gibt es aus Sicht der Unternehmen als Rechteinhaber gute Nachrichten“, fasst Jörg Bielefeld, Partner bei Beiten Burkhardt, die Veränderungen durch die neue Richtlinie zusammen. „Wir reden hier von verbesserten Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen, die Unternehmen als Know-How-Inhaber zukünftig im Verletzungsfall geltend machen können.“ Bisher werden Geschäftsgeheimnisse in Deutschland im Wesentlichen über arbeitsvertragliche Regelungen, strafrechtliche Vorschriften und daran anknüpfend über das zivilrechtliche Deliktsrecht geschützt. „Neben dem bereits wirksamen Instrument der Strafverfolgung und damit einer weitreichenden Sachverhaltsermittlung zur Vorbereitung zivilrechtlicher Forderungen reden wir also von Unterlassungs-, Auskunfts-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüchen“, so Bielefeld. Die neue Richtlinie gebe den Rechteinhabern hier bessere Möglichkeiten mit Blick auf die Schadensberechnung und auf den Umgang mit dem so genannten Verletzergewinn. Doch Bielefeld weist auch auf die neuen Pflichten hin, denen Unternehmen als Rechteinhaber nachkommen müssen: „Künftig werden Unternehmen im Falle behaupteter Verletzungen darlegen müssen, wie sie ihr Know-How eigentlich organisiert

geheimhalten. Das betrifft konkrete, im Unternehmen getroffene Maßnahmen. Hier schließt sich der Kreis zu Compliance.“

Denn Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie sind nur solche Informationen, die im Unternehmen besonderen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen. Unternehmen müssten daher – „nach bester Compliance-Manier“, so Bielefeld – greifbar und beweisbar Maßnahmen zur Geheimhaltung von Know-How installieren. Bielefeld rät daher dazu, dass Unternehmen frühzeitig mit Projektarbeit im Sinne einer Know-How-Compliance beginnen: „Wie kann ein Projektteam – mit einer ordentlichen Planung von Zielen, Zeitschiene, Team und Budget – Know-How nachvollziehbar identifizieren, sodann als solches labeln und den Zugang zu diesem Know-How regeln und dokumentieren“, sei die Frage, die sich jedes Unternehmen nun stellen müsse. Viele Unternehmen seien hier in Teilen schon gut aufgestellt, etwa was Zugangskontrollen und Dokumentation sowie den geregelten Einsatz von Smartphones betrifft. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen kennt nach der neuen Richtlinie aber auch Ausnahmen. So soll er sich nicht auf Fälle erstrecken, in denen ein Vergehen, ein Fehlverhalten oder eine illegale Tätigkeit aufgedeckt werden soll. Für potenzielle

Whistleblower kann ein Geheimnisverrat dennoch zur Falle werden. Denn sie sind nur dann von den Rechtsfolgen der Richtlinie ausgeschlossen, wenn die Preisgabe der Geschäftsgeheimnisse zur Aufklärung über Missstände notwendig ist. „Wenn ein Whistleblower künftig Geschäftsgeheimnisse offenbart, um auf von ihm wahrgenommene Missstände hinzuweisen, sollte er rechtlich beraten sein“, rät Bielefeld. Habe der Hinweisgeber keine rechtliche Sicherheit, dass sein „Verrat“ notwendig war, um illegales Verhalten aufzudecken, so brauche er sich erst gar keine Gedanken mehr über ein weiteres, schwer fassbares Erfordernis zu machen – nämlich zu der Frage, ob er überhaupt im öffentlichen Interesse handelt.

Die vielfach im Zusammenhang mit der Richtlinie geäußerte Kritik, dass Whistleblower es künftig nicht leichter haben werden, kann Bielefeld insofern gut nachvollziehen. Andererseits müssten sich aber eben auch Hinweisgeber informieren, was von ihnen verlangt wird. „Das Label des Whistleblowers“ entbinde niemanden davon, so sorgfältig wie möglich zu handeln. „Schließlich sehe ich in diesem Kontext eine Compliance-Chance: Unternehmen können und sollten in ihren internen Regeln für Hinweisgeber klar kommunizieren, was sie an Kernanforderungen erwarten. Die neue Richtlinie könnten Compliance Officer dazu insofern nutzen. Das könnte auch helfen, die vielen ‚Fehlalarme‘ bei Hinweisen zu reduzieren“, erklärt Bielefeld.

Letztlich verhalte es sich aber mit der Richtlinie wie mit allen neuen Normen und Regeln: „Auch wenn im ursprünglichen Kommissionsvorschlag der Richtlinie bereits Regelungen zum so genannten Whistleblowing formuliert waren, die im finalen Richtlinienentwurf überarbeitet wurden: Erst die Rechtsanwendung durch Gerichte wird zeigen, wie weit der tatsächliche Schutz von Whistleblowern reicht.“ *chk*



© Beiten Burkhardt

Jörg Bielefeld ist Partner bei Beiten Burkhardt und leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.



Jetzt neu auch im
reinen Onlinebezug!

<http://compliance.ruw.de>

Der **CB – Compliance Berater** richtet sich als praxisnahes Tool an alle Compliance-Verantwortlichen – wie z. B. **Compliance Officer, Risikomanager und Geschäftsleitung** – in Unternehmen, Institutionen und Verbänden.

Der **CB – Compliance Berater** bildet die **4 Facetten von Compliance in jeder Ausgabe ab: Corporate Compliance, Risikoanalyse und -Identifikation, Compliance Management und Haftung & Aufsicht**

Der **CB – Compliance Berater** liefert seinen Lesern zusätzlich eine Website mit aktuellen News und Standpunkten renommierter Autoren. Schauen Sie jetzt selbst auf compliance.ruw.de

Die **R&W-Online Datenbank** online.ruw.de – mit allen Inhalten der 16 R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts.

Per Faxantwort an 069/7595-2770

Name: _____

Firma: _____

Abteilung: _____

Straße: _____

PLZ | Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum | Unterschrift: _____

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt den CB – Compliance Berater

- Datenbankzugang: 4 Wochen kostenlos und unverbindlich recherchieren**

Sie erhalten die nächsten 4 Wochen einen kostenlosen Zugang zur Online-Datenbank des „Compliance-Berater“. Falls Ihnen die Fachpublikation gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Digital-Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr zum Jahrespreis von derzeit 449,- € und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis.

- Printausgabe: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“ kostenlos. Falls Ihnen der „Compliance-Berater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, nutzen Sie den „Compliance-Berater“ im Jahresabo weiter. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 449,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar.

CB – Compliance Berater | Betriebs-Berater Compliance
Ayhan Simsek | E-Mail: ayhan.simsek@dfv.de

dfv Mediengruppe

News

Meldeplattform für Whistleblower

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Anfang Juli eine zentrale Stelle eingerichtet, über die Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen melden können. Gleichzeitig hat die BaFin auch ein spezielles Verfahren entwickelt, um die Identität der Hinweisgeber sowie Personen, die von den Meldungen betroffen sind, besonders zu schützen. So werde die Identität der Whistleblower seitens der BaFin grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Unabhängig davon bestehe für die Hinweisgeber auch die Möglichkeit, die BaFin anonym zu kontaktieren, heißt es in einer Mitteilung der Bundesanstalt. Hinweisgeber können schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege, telefonisch – mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs – und mündliche Mitteilung gegenüber den Beschäftigten der BaFin machen.

Die Hinweisgeberstelle soll nicht das Verbrauchertelefon der BaFin ersetzen, sondern richtet sich an Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen – etwa weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem Unternehmen stehen.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle ist der mit dem Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz eingeführte § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG).



BaFin-Hauptgebäude in Bonn

Nähere Informationen zur Hinweisgeberstelle erhalten Sie auf der BaFin-Webseite.

Prüfung von Risikomanagementsystemen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat im Frühjahr den Entwurf eines Prüfungsstandards zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen „IDW EPS 981“ veröffentlicht. Markus Link und Dr. Antonia Steßl, Corporate Governance Assurance bei Deloitte Deutschland, erklären die Elemente dieses Standards.

Damit Risikomanagement nicht zum Würfelspiel wird: Prüfstandards unterstützen bei der Einhaltung straf- und haftungsrechtlicher Regeln.



© Jorma Bork / PIXELIO

» Der IDW EPS 981 ist nicht der erste Prüfungsstandard des IDW im Kontext Corporate Governance. Welche Bedeutung hat dieses zusätzliche Instrument?

« Zusammen mit dem bereits Anfang 2011 veröffentlichten Standard zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfungen von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) und den zu erwartenden Standards zur ordnungsmäßigen Prüfung der Governance-Elemente „Internes Kontrollsystem der Unternehmensberichterstattung“ und „Interner Revisionssysteme“ schafft das IDW ein konsistentes Set von Standards. Mit dessen Hilfe kann der Wirtschaftsprüfer den Vorstand und Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss hinsichtlich der straf- und haftungsrechtlichen Regeln nach §§ 130, 30, 9 OWiG sowie § 93 Abs. 1 AktG, § 107 Abs. 3 AktG unterstützen.

» Welche Anforderungen stellt der IDW EPS 981 an ein Risikomanagementsystem?

« Der IDW EPS 981 lehnt sich in seiner Systematik an das COSO-Rahmenwerk zum unternehmensweiten Risikomanagement an: Die Prüfung erfolgt dabei auf Basis der acht Grundelemente Risikokultur, Ziele des Risikomanagementsystems, Organisation des Risikomanagementsystems, Risikoidentifikation, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikokommunikation und Überwachung und Verbesserung des Risikomanagementsystems. Dabei wird die Notwendigkeit betont, bei der Konzeption des Risikomanagementsystems

– und somit auch entsprechend bei der Prüfung – die Grundelemente in ihrer zueinander stehenden Wechselwirkung zu beachten.

» Wie erfolgt dann die Prüfung nach EPS 981?

« In den Möglichkeiten einer Prüfung und einem entsprechenden Prüfungsurteil und des damit einhergehenden Grades an Sicherheit ähnelt der IDW EPS 981 dem IDW PS 980 sehr stark. Prüfungsgegenstand sind dabei die in der Beschreibung des Risikomanagementsystems enthaltenen Aussagen zu den acht Grundelementen. Ziel ist schließlich die Erbringung eines Nachweises eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems im geprüften Zeitraum. Im Rahmen einer solchen Wirksamkeitsprüfung urteilt der Prüfer, ob die in einem bestimmten definierten und zur Prüfung beauftragten Zeitraum implementierten Regelungen des Risikomanagementsystems in der Risikomanagementbeschreibung angemessen dargestellt sind – und zwar in Übereinstimmung mit den angewandten Risikomanagementgrundsätzen in allen wesentlichen Belangen. Er prüft auch, ob diese während des geprüften Zeitraums geeignet und wirk-

sam waren, mit hinreichender Sicherheit die wesentlichen Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele des Risikomanagementsystems entgegenstehen, rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen.

» Das klingt nach einer sehr umfangreichen Prüfung.

« Das kommt darauf an, da der Prüfungsstandard auch die Möglichkeit einräumt, nur einzelne Teilbereiche zur Prüfung und Bestätigung zu beauftragen. Der Prüfungsstandard unterscheidet dabei explizit die strategischen Risiken, deren Prüfung separat beauftragt werden kann, die jedoch entsprechend ihrer Ausrichtung konzernweit betrachtet werden müssen. Bei der Prüfung des operativen Risikomanagementsystems, eröffnet der Prüfungsstandard die Möglichkeit eine Abgrenzung durch die gesetzlichen Vertreter nach zu prüfenden Teilbereichen also z.B. nach operativen Risikoarten, Unternehmensprozessen bzw. Organisationseinheiten vorzunehmen, die separat beauftragt werden können.

» Wie sieht diese Abgrenzung nach Unternehmensfunktionen und -prozessen konkret aus?

« Die Prüfung von Unternehmensfunktionen beinhaltet zum Beispiel Risiken in der Beschaffung, in der Produktion oder beim Absatz. Die prozessuale Sicht umfasst indes sowohl Kernprozesse, wie den Beschaffungs- oder Vertriebsprozess, oder auch unterstützende Prozesse, wie etwa Qualitätssicherung oder Management-Prozesse, die sich beispielsweise mit der Ressourcen- und Budgetplanung, der Personalplanung und -entwicklung oder dem Management von Großprojekten befassen. *chk*



Dr. Antonia Steßl ist Experte für Corporate Governance Assurance bei Deloitte. Ihr Fokus liegt in der Beratung und Prüfung von Corporate Governance Systemen.



Markus Link leitet den Bereich Corporate Governance Assurance bei Deloitte. Seine Schwerpunkte liegen auf der Betreuung gesetzlicher Abschlussprüfungen sowie auf der Prüfung von Corporate-Governance-Systemen.

News

Erste Bußgelder nach Aus für Safe Harbor

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat gegen Unternehmen, die auch ein halbes Jahr nach Wegfall der Safe Harbor-Entscheidung keine zulässige Alternative geschaffen haben, erste Bußgelder wegen unzulässiger Datenübermittlungen in die USA verhängt. Ob die Nachfolgeregelung zu Safe Harbor, der Privacy Shield, den die EU-Kommission Ende Februar vorgelegt hat, ein angemessenes Datenschutzniveau herstellt, ist immer noch unklar. Daran waren nicht zuletzt seitens der Art. 29-Datenschutzgruppe, dem gemeinsamen Gremium der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten, erhebliche Zweifel geäußert worden. Vor diesem Hintergrund wird auch über die Zulässigkeit der derzeit nicht beanstandeten alternativen Übermittlungsinstrumente, insbesondere sogenannter Standardvertragsklauseln, zu entscheiden sein.

Anti-Corruption Guide für CEE-Länder

Die international tätige österreichische Kanzlei Schönherr hat einen umfangreichen Anti-Corruption Guide veröffentlicht. Der Guide gibt eine Übersicht über sämtliche relevanten Anti-Korruptions- und Strafrechtsbestimmungen in der Region Zentral- und Osteuropa (CEE). Er zeigt Vergehen und Sanktionen auf und stellt dar, wie weit die strafrechtliche Haftung geht. Ein neues Online-Wissensportal von Schönherr, das parallel mit dem Guide veröffentlicht wurde, bietet die Möglichkeit, nach unterschiedlichen Rechtsfragen und Jurisdiktionen zu suchen und diese miteinander zu vergleichen.

Sie können den Guide aufrufen über das [Schoenherr Knowledge portal](#).

Versicherungsbranche muss bei Compliance nachrüsten

Das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Schadensregulierung durch Versicherungsmakler enthält schon im versicherungsrechtlichen Bereich einigen Sprengstoff. Gleichzeitig bringt der 1. Zivilsenat damit aber auch Selbstverständlichkeiten zu Papier, die zeigen, wie groß der Nachholbedarf der Versicherungsbranche im Bereich Compliance ist.



Justitia zeigt Compliance-Versäumnisse der Versicherungsbranche auf.

Mit seinem Urteil vom 14.01.2016 (Az. I ZR 107/14) stellt der BGH klar, dass die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört.

Zum besseren Verständnis die Grundzüge stark vereinfacht: Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Versicherungsvertreter (früher Versicherungsagent) und dem Versicherungsmakler. Ersterer ist verlängerter Arm, ja sogar Auge und Ohr des Versicherers, letzterer ist Dienstleister des Kunden, des Versicherungsnehmers. Der Gerichtshof spricht vom „Sachwalter“, der „im Lager des Kunden“ steht. Bezahlt werden beide Vermittlertypen durch den Versicherer, der aus den Prämien des Versicherten dem Agenten eine Provision und dem Makler eine Courtage zahlt. Der Versicherungsnehmer, kauft also das Versicherungsprodukt inklusive der

Kosten ein, die durch Agenten und Makler entstehen. Die Vermittlung von Nettopolicen soll hier einmal unberücksichtigt bleiben.

Im vorliegenden Fall hat die Versicherungsmakler AG, nachdem sie einem Textilreinigungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung vermittelt hatte, im Auftrag dieses Haftpflichtversicherers einen Haftpflichtfall des Versicherungsnehmers bearbeitet. Die Reinigung hatte den Anzug eines Kunden verdorben, der nun Schadensersatz verlangte. Der Haftpflichtversicherer befand den geltend gemachten Schaden für zu hoch und regulierte nur 59,50 Euro – vermutlich sehr zum Ärger des Kunden der Reinigung.

Was jedem Compliance-Beauftragten sofort ins Auge springt, war für den



Vanessa Engel, Partnerin der Kanzlei Klein Sarris Engel, ist Notarin und Fachanwältin für Versicherungsrecht. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein e.V. sowie Leiterin des Arbeitskreises Versicherungsrecht im Wiesbadener Anwalt- und Notarverein e.V. (WANV).

Versicherungsmakler eine Überraschung: Man soll nicht Diener zweier Herren sein. Der BGH verweist formvollendet auf die „mit einer Doppeltätigkeit verbundene Gefahr von Interessenkonflikten“. Die Interessen des Versicherungsnehmers sind klar: die schnelle und unbürokratische Regulierung von Haftpflichtschäden gegenüber dem – dann hoffentlich wieder zufriedenen – Endkunden. Diese Interessen hat der Makler als Sachwalter des Versicherungsnehmers zu wahren. Die Interessen des aktuellen Auftraggebers, des Versicherers, bestehen laut BGH darin, „den von ihm zu zahlenden Betrag für die Schadensregulierung so niedrig wie möglich zu halten“. Und das gilt nicht nur im Hinblick auf die Summe, die als Schadensersatz an den Kunden des Versicherungsnehmers gezahlt wird, sondern auch für die Entlohnung des Maklers für die Schadensregulierung. Denn diese gestaltete sich über eine Erhöhung der laufenden Courtage. Wer sich fragt, weshalb das für den Versicherer billiger ist, als beispielsweise einen Rechtsanwalt mit der Schadensregulierung, also insbesondere der Abwehr ungerechtfertigter Haftpflichtansprüche zu beauftragen, sei auf § 4 Nr. 11 UStG verwiesen. Dieser befreit Vermittlungsleistungen, also diese Courtage, von der Umsatzsteuer. Der Makler ist also von vornherein 19% billiger als eine Anwaltskanzlei oder eine Regulierungs-GmbH. Dass dieser eigentlich doch offenkundige Interessenkonflikt überhaupt erst auf Betreiben der Rechtsanwaltskammer Köln über die Krücke des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und auch da erst in 3. Instanz als lauterkeitsrechtlich unzulässig erkannt wird, zeigt, dass gerade im Bereich des Versicherungsrechtes für die Compliance noch ein weiter Weg zu gehen ist.

Vanessa Engel

Veranstaltungen

19./20.09., Stuttgart

■ **11. Risk Management Congress 2016**

07.10., Augsburg

■ **Zertifikatskurs Compliance Officer**

25.10., Frankfurt am Main

■ **Compliance-Forum Mittelstand 2016**

GGGS

GERMAN GRADUATE SCHOOL
OF MANAGEMENT & LAW
HEILBRONN



Compliance Berater

Compliance-Forum Mittelstand

25. Oktober 2016 | dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

- Aufbau einer Compliance-Organisation: Grundlagen und Vorteile für KMU
- Neue Herausforderungen für Compliance in KMU nach den Erfahrungen aus der Automobilbranche
- Fallstricke bei der Implementierung einer Compliance-Organisation im Mittelstand
- EU-Datenschutz-Grundverordnung: Das neue Datenschutzrecht und die Auswirkungen für KMU
- Wirtschaftskriminalität im Mittelstand – Lösungsansätze beim Kampf gegen Korruption

Moderation



Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale), Leiter des Instituts für Compliance und Unternehmensrecht, German Graduate School of Management & Law (GGGS), Heilbronn

Es referieren und diskutieren



Marc Blumenauer, Legal Counsel, MANN+HUMMEL International GmbH & Co. KG



Dr. Susanne Jochheim, RAin, BRP Renaud & Partner mbB



Armin Fladung, RA, Compliance Officer (TÜV), CAD-Institut, Ressortleiter Arbeitsrecht und Compliance, Compliance-Berater, dfv Mediengruppe



Dr. Harald Potinecke, RA, CMS Hasche Sigle

per Faxantwort: **069 7595-1150** oder auf
<http://veranstaltungen.ruw.de/cfm2016>

Ja, ich nehme am Compliance-Forum Mittelstand teil

- € 299,- als Abonnent des CB oder Unternehmensvertreter Mittelstand
- € 599,- regulärer Preis

Frühbucherrabatt 5% bei Buchung bis zum 15. August 2016.
Mehrbucherrabatt 5% bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Alle Preise p.P. zzgl. 19 % MwSt.

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 449,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.
- Ja, ich möchte den kostenlosen Newsletter „Compliance“ bestellen (Angabe der E-Mail-Adresse erforderlich).

Name

Unternehmen

Position | Abteilung

E-Mail

Straße

PLZ | Ort

Telefon

Fax

Datum | Unterschrift

Sonja Pörtner | E-Mail: Sonja.Poertner@dfv.de

dfv Mediengruppe

Compliance im Lebensmittelunternehmen

Ende Juni veranstaltete die Wirtschaftskanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin in Kooperation mit der dfv Mediengruppe ein Tagesseminar zu „Compliance im Lebensmittelunternehmen“.

Lebensmittelunternehmen verfügen im Rahmen des Qualitätsmanagements über umfassende Zertifizierungsstandards. Daneben erlangt auch Compliance zunehmende Bedeutung. Das Seminar „Compliance im Lebensmittelunternehmen“ gab Einblicke in Grundlagen sowie Erfordernisse eines Compliance-Managements. Es beleuchtete die diversen neuen Selbstverpflichtungen, die das Thema Compliance nach sich zieht, aber auch kritisch.

Zunächst stellte RA Dr. Markus Kraus anhand des Pflichtenkatalogs des geltenden Lebensmittelrechts die praxisrelevanten Problempunkte dar. Hierbei wurde deutlich, dass die Lebensmittelwirtschaft das Thema bereits fokussiert umsetzt, jedoch noch weiterhin Verbesserungspotenzial besteht. Die nachfolgenden Referate vertieften die Grundlagen von Compliance. Unter anderem wurden verschiedene Aufbauformen von Corporate Governance anhand aktueller Beispiele vorgestellt und mit dem Plenum diskutiert.

Trotz grundsätzlicher Übereinstimmung über die Relevanz und Notwendigkeit von Compliance



RA Dr. Markus Kraus stellt die praxisrelevanten Problempunkte für Lebensmittelunternehmen dar.

stimmten die Diskussionsteilnehmer auch kritische Töne an: Von einer „Compliance-Euphorie“ mit teils wilden Auswüchsen und einer daraus resultierenden „Exkulpierungs-Industrie“ war die Rede. Es stünde zu befürchten, dass die vielfältigen privaten Kodizes dafür sorgen, dass die Vertragsparteien sich selbst Fesseln anlegen, die zu sich widersprechenden oder absurden Ergebnissen

führen. Außerdem könnten diese selbst gewählten Pflichten auch von der Rechtsprechung zur Erweiterung des vertraglichen Pflichtenkatalogs herangezogen werden.

Das Seminar griff auch die kartellrechtlichen Eckpfeiler und deren Auswirkungen in Vertrieb und Einkauf auf. Hierbei stellten die Dozenten insbesondere die Fallstricke für die Praxis dar. Klar wurde dabei: Nur durch eine wirksame Delegation von Verantwortung innerhalb des Unternehmens kann Compliance implementiert, überwacht und letztlich wirksam werden.

Die Teilnehmer konstatierten vor allem in Vertrieb und Einkauf einen grundsätzlichen Wandel der Geschäftspraxis innerhalb der vergangenen Jahre. Beschleunigt durch diverse Skandale in anderen Branchen sei der Fokus der Compliance-Risiken auf den Einkauf gelegt worden. Hier hätten klare Regelungen (z.B. bezüglich der Annahme von Geschenken und Einladungen) in weiten Teilen der Lebensmittelwirtschaft zu einer erhöhten Transparenz und steigender Akzeptanz geführt.

Felix Ortgies



Premium-Qualifizierung zum Zertifizierten ComplianceOfficer

9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode 1612318 auf www.forum-institut.de.

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: c.menges@forum-institut.de

News

Kabinett will Missbrauch bei Leiharbeit bekämpfen

Das Bundeskabinett hat Anfang Juni den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Leiharbeit und Werkverträgen beschlossen. Wichtigste Neuerung bei Leiharbeit ist die gesetzliche Regelung zu Equal Pay nach neun Monaten. Leiharbeiter erhalten dann den gleichen Lohn wie vergleichbare Stammarbeitnehmer. Bestehende Branchenzuschlagstarifverträge können fortgeführt und weiterentwickelt werden. Diese sehen bei Einsätzen in bestimmten Branchen bereits jetzt in den ersten neun Monaten eine stufenweise Steigerung des Lohns vor. Der Gesetzentwurf schafft hier die Möglichkeit, vom Grundsatz der gleichen Bezahlung länger abzuweichen, wenn Branchenzuschlagstarifverträge der Zeitarbeitsbranche bestehen. Die Zuschläge müssen jedoch spätestens nach sechs Wochen einsetzen und nach spätestens 15 Monaten muss ein Lohn erreicht werden, der von den Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Lohn der Einsatzbranche festgelegt wird.

Zweiter wichtiger Baustein ist die Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten. Tarifpartner in den einzelnen Einsatzbranchen können sich durch einen Tarifvertrag auf eine längere Überlassung einigen. Auch nicht tarifgebundene Entleiher erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der in ihrer Branche geltenden tariflichen Vorgaben die Überlassungshöchstdauer zu verlängern. *chk*



Lohnhüte: Für Leih- oder Stammarbeiter auf Dauer gleich gefüllt

Personalwechsel

Tomaž Vesel ist neuer FIFA- Compliance-Chef

Der FIFA-Ratsausschuss hat Anfang Juli den Slowenen Tomaž Vesel zum Vorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission der FIFA ernannt. Vesel ist seit 2013 Präsident des slowenischen Rechnungshofs und hat damit auch maßgeblichen Anteil an der Überprüfung des öffentlichen Beschaffungswesens und der Konzessionsvergabe sowie bei der Durchführung von Buchprüfungen bei verschiedenen Institutionen in Slowenien. FIFA-Präsident Gianni Infantino hofft, dass „Vesels Fachwissen und internationale Erfahrung dabei helfen, die Interessengruppen zu beruhigen und das Vertrauen in die FIFA wiederherzustellen.“ Infantino dürfte damit auch auf den Eklat um Vesels Vorgänger Domenico Scala anspielen, der seinen Posten als



Compliance-Chef der FIFA Mitte Mai im Anschluss an den FIFA-Kongress in Mexiko City niedergelegt hatte.

Olaf Schneider verantwortet Corporate Compliance bei Bilfinger

Olaf Schneider (45), seit November General Counsel des Mannheimer Unternehmens Bilfinger, hat nun auch den Bereich Corporate Compliance in seine

Verantwortung übernommen. Gleichzeitig wurde er zum Generalbevollmächtigten ernannt. Bislang leitete Britta Niemeyer als Chief Compliance Officer (CCO) die Compliance-Aktivitäten des Unternehmens. Sie berichtet künftig an Schneider, dessen Team neben Recht und Compliance auch die Versicherungsabteilung umfasst. Schneider kennt aus seinen vorherigen Tätigkeiten die Arbeit als Rechtschef sowie als CCO. Bei MAN hatte er die Compliance-Abteilung neu aufgebaut. 2011 wechselte er zu Siemens, wo er zuletzt General Counsel der Industriesparte war.

Dr. Dietmar Deffert leitet Compliance bei Schaeffler

Mit Wirkung zum 1. August 2016 wird Dr. Dietmar Deffert (41) die Leitung der neuen Funktion „Compliance und Unternehmenssicherheit Europa“ in der

Schaeffler Gruppe übernehmen. Er berichtet in dieser Funktion an Eric Soong, Chief Compliance und Corporate Security Officer der Schaeffler Gruppe. Deffert war in den vergangenen sechs Jahren als Compliance Officer bei Bilfinger tätig. Zuvor arbeitete er bei den Kanzleien Clifford Chance und DLA Piper.

Matthias Rozok leitet Vorstandsstab der dwpbank

Seit Anfang Juli verstärkt Matthias Rozok (45) als Bereichsleiter Vorstandsstab den Finanzinfrastrukturdienstleister für Wertpapierservices dwpbank. Rozok war seit 2012 Chefsyndikus und Leiter Compliance der Degussa Bank AG und führte die drei Teams Bankrecht, Compliance und Forderungsmangement.

Dr. Philipp Klarmann ist neuer CCO bei SAP

Dr. Philipp Klarmann (43) ist seit Mai Chief Compliance Officer bei SAP. Er trägt die globale Verantwortung für die Bereiche Investigations und Antikorrumpion. Die Position wurde neu geschaffen, um die Aktivitäten der

Scala trat aus Protest gegen die FIFA-Führung zurück. Sein Vorwurf: Die Funktionäre hätten sich durch einen Beschluss selbst das Recht eingeräumt, darüber zu entscheiden, wer sie kontrolliert, indem sie die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Ethikkommission ab sofort selbst bestimmen. Infantino hatte Scalas Vorwurf als Missverständnis zurückgewiesen.

Die Audit- und Compliance-Kommission ist ein zentrales Organ in der FIFA-Führungsstruktur. Sie soll die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung der FIFA gewährleisten und die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung und den Bericht der externen Buchprüfstelle überprüfen. *chk*

internen Ermittlungen, sowie die Unterstützung anderer Geschäftsbereiche durch Untersuchungen in einer Hand zu bündeln. Klarmann berichtet an Melissa Lea, Global Chief Compliance Officer.

IMPRESSUM**Verlag**

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich), Telefon: 069 7595-1153,
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713,
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, KPMG AG, SAI Global
Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolis-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.